

4760 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. März 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz geändert wird

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß wird das Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 10. März 1993 umgesetzt. Der Gesetzgeber reagiert damit auf die mit Wirkung vom 28. Februar 1994 vom Verfassungsgerichtshof verfügte Aufhebung von § 8 Abs. 2 und 3 Kapitalmarktgesetz. Beeidete Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind nunmehr, wenn sie über die entsprechenden Haftpflichtversicherungen verfügen, Kredit- und Finanzinstituten als Prospektkontrolloren ohne Einschränkung gleichzuhalten. Dies legte es nahe, die bisherige Funktionsbezeichnung der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Rahmen des Kapitalmarktgesetzes als "Gutachter" aufzugeben und sie in die Prospektkontrollore des § 8 Abs. 2 (Z 3) einzureihen. Die Umstellungen in den §§ 8, 11, 12, 14 und 16 sowie in den Anlagen tragen dem Rechnung.

Darüber hinaus mußten die Kompetenzen von Kreditinstituten zur Prospektkontrolle entsprechend der Neuregelung des Bankgeschäftskataloges im Bankwesengesetz sowie aufgrund der Bestimmungen über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit verändert werden; letzteres begründete auch ein Novellierungserfordernis bezüglich die Haftpflichtversicherer.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 8. März 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 03 08

Ing. Erwin Kaipel
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende